

# Niederschrift

über die 2. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 28. Mai 2014

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 12 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Feyh, Scherf, Siebentritt und Wetzel fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR Firmbach, Stadtkämmerer  
VR Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 5, nichtöffentlich ab TOP 6 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.10 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

---

## 1. **Bürgerfragestunde**

Während der Bürgerfragestunden wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

## 2. **Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 08.05.2014**

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 08.05.2014 zu genehmigen.

## 3. **Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes „Reifenberg“ - Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

In seiner Sitzung vom 27.11.2013 hatte der Stadtrat die Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reifenberg“ um eine kleinere Fläche nach Südwesten beschlossen. Hintergrund sind kurzfristige Bauabsichten zweier Firmen, die auf eine Bauleitplanung der Stadt angewiesen sind.

Für den Entwurf des Bebauungsplanes wie auch für die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die vorgezogene Bürgerbeteiligung sowie die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

### **Landratsamt Miltenberg**

Das LRA bittet um verschiedene redaktionelle Ergänzungen und Verbesserungen

*Beschluß:*

*Den Anregungen wird insoweit gefolgt.*

Das LRA empfiehlt, die Geschoßflächenzahl bei dreigeschossiger Bebauung von 1,6 auf 2,4 zu erhöhen.

*Beschluß:*

*Es wird empfohlen, die bisherige Festsetzung beizubehalten, um eine übermäßige Masierung des Gebäudebestands zu verhindern.*

Das LRA empfiehlt, die Baugrenze im Südwesten um mindestens 2,0 m von 6,0 auf 8,0 m zurückzunehmen, um einen ausreichenden Abstand der Gebäude von der freien Landschaft zu ermöglichen. Es sei zu prüfen, ob der Bereich der Fa. Zeller aus Platzgründen hiervon auszunehmen ist.

Die Baugrenzen sollen vermaßt werden.

*Beschluß:*

*Der Stadtrat beschließt, die Baugrenzen in der jetzigen Form beizubehalten. Im Bereich der Fa. Zeller ist eine Zurücknahme ohnehin nicht möglich; zudem vermindert der vorhandene Geländesprung nachteilige Auswirkungen einer Bebauung auf das Landschaftsbild. Im Bereich der Fa. Bauer ist der angrenzende Bereich bereits als Sportgelände mit der Möglichkeit einer Bebauung festgesetzt. Die Bemaßung der Baugrenzen soll erfolgen.*

Das LRA weist darauf hin, daß die Fläche zwischen Reifenbergstraße und Dr.-Konrad-Wiegand-Straße aufgrund der vorhandenen Nutzung vom GI- zum GE-Gebiet abgestuft werden kann.

*Beschluß:*

*Die jetzige Einstufung soll im Grundsatz beibehalten werden, um den betroffenen Firmen keine Entwicklungsmöglichkeiten zu versperren. Eine Abstufung sollte bei Bedarf nur aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ins Auge gefaßt werden.*

Das LRA beziffert den Eingriff in die Landschaft mit 3.036 m<sup>2</sup>. Entsprechende Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen sind noch nachzureichen.

*Beschluß:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Büro Trölenberg+Vogt denkbare Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln, die möglichst nicht zu einer Verringerung landwirtschaftlicher Nutzfläche führen sollten.*

Das LRA hält die Erstellung eines Schallschutzgutachtens für zwingend erforderlich, um die Auswirkungen des Baugebietes auf vorhandene und künftige Baugebiete beurteilen zu können. Zudem könne sich die Zulassung von Aufsichts- und Bereitschaftswohnungen auf die immissionsschutzrechtliche Situation auswirken.

*Beschluß:*

*Ungeachtet der Tatsache, daß die bestehenden Nutzungen insgesamt baurechtlich genehmigt sind, soll das Gutachten erstellt werden, da sich in der Zwischenzeit rechtliche und tatsächliche Veränderungen ergeben haben, die eine neue Beurteilung erfordern. Der Nachweis ausreichenden Schallschutzes ausschließlich auf der Ebene von Baugenehmigungen führt zu erheblichen Schwierigkeiten und Zufälligkeiten, die vermieden werden können.*

Das LRA fordert die Sicherstellung einer Löschwasserversorgung mit 3200 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden. Bei Abständen von mehr als 250 m zu den nächsten Hydranten sei das Leitungsnetz entsprechend zu ergänzen. Es sollte untersucht werden, ob für die Gebiete Reifenberg und Weidenhecken eine Zisterne als unabhängige Löschwasserversorgung errichtet werden kann.

*Beschluß:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum derzeitigen Stand ist die Löschwasserversorgung gewährleistet. Die Möglichkeit einer Zisterne soll überprüft werden.*

### **Staatliches Bauamt Aschaffenburg**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwendungen. Zum Bebauungsplan wurde folgendes mitgeteilt:

Im Bereich der St 3259 Süd ist die Baugrenze des Bebauungsplanes an die 20 m- Anbauverbotszone anzupassen. Zudem soll festgesetzt werden, daß Stellplätze innerhalb der Anbauverbotszone der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedürfen.

*Beschluß:*

*Den Anregungen wird gefolgt.*

Das Bauamt hat zudem Berechnungsdaten zum Straßenverkehr der St 3259 für eine Schallschutzberechnung übermittelt.

*Beschluß:*

*Die Daten werden für die neue Schallschutzberechnung verwendet.*

### **Wasserwirtschaftsamt**

Das WWA bittet, die Leistungsfähigkeit der bestehenden Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen zu überprüfen und diese ggf. anzupassen. Für die Versickerung von Oberflächenwasser sei ggf. ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

*Beschlußvorschlag:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

### **Landesamt für Denkmalpflege**

Es wird auf die Verpflichtung zur Meldung etwaiger denkmalrelevanter Funde hingewiesen. Zudem wird gefordert, die Auswirkungen der Planungen auf auch weiter entfernte Denkmäler (Pfarrkirche Klingenberg, Clingenburg, Weinberg) zu untersuchen. Sichtachsen seien freizuhalten. Baumassen und Bauhöhe seien zu minimieren, auf Dachaufbauten und Außenwerbung solle verzichtet werden.

*Beschluß:*

*Nachdem ein weit überwiegender Anteil des Planungsgebietes bereits bebaut ist, kann eine Untersuchung denkmalpflegerischer Belange vergleichsweise summarisch erfolgen. Ein Verzicht auf Dachaufbauten und Außenwerbung wird angesichts der erheblichen Entfernungen zu den angesprochenen Denkmälern zurückgewiesen.*

### **Deutsche Bahn**

Die Deutsche Bahn verweist darauf, daß die Standsicherheit des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt, der Druckbereich des Gleises nicht angeschnitten und die Böschung des Bahnkörpers nicht untergraben oder abgefangen werden darf. Eine Veränderung der Straßen im Umfeld der Bahnübergänge sei zu genehmigen. Die Bahn gibt umfangreiche Hinweise, welche Bedingungen im Falle von Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen einzuhalten sind. Ansprüche gegen die Bahn aus gewöhnlichem Betrieb seien ausgeschlossen.

*Beschluß:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

### **Bayernwerk AG**

Das Bayernwerk weist auf vorhandene Gasdruckleitungen hin und bittet um Abstimmung, sofern im Leitungsbereich Baumaßnahmen vorgesehen sind.

*Beschluß:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Das Amt bedauert den Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen möglichst nicht weitere Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

*Beschluß:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wird im Einzelfall den Belangen der örtlichen Betriebe in der Abwägung der Vorrang eingeräumt, zumal tatsächlich durch die Erweiterung nur relativ kleine und teilweise nur extensiv genutzte Flächen betroffen sind. Für Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst keine Ackerflächen beansprucht werden.*

### **Bayerischer Bauernverband**

Der Bauernverband fordert die Stadt auf, den weiteren Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, da der Erhalt der regionalen Landwirtschaft im Interesse der Stadt liege. Der Bedarf an Flächen für die Lebens-

mittelproduktion aber auch für Eiweißpflanzen und Bioenergie nehme zu.

*Beschluß:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wird im Einzelfall den Belangen der örtlichen Betriebe in der Abwägung der Vorrang eingeräumt, zumal tatsächlich durch die Erweiterung nur relativ kleine und teilweise nur extensiv genutzte Flächen betroffen sind.*

#### **Abwasserverband Main-Mömling-Elsava**

Der AMME bittet um Fortschreibung des Generalentwässerungsplans 2000. Dabei sei zu überprüfen, ob der maximale Mischwasserabfluß am RÜB 2 noch eingehalten werden kann. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Schaltanlage im RÜB 2 auf das Prozeßleitsystem des AMME aufzuschalten. Es wird empfohlen, trotz ungünstiger Bodenverhältnisse eine Versickerung des Oberflächenwassers vorrangig festzusetzen.

*Beschluß:*

*Die (relativ geringen) Auswirkungen der Flächenerweiterung auf die Abwasserbeseitigung sollen untersucht werden. Eine Versickerung von Oberflächenwasser soll zugelassen werden. Dabei soll auch die Einleitung von Oberflächenwasser in eine Löschwasserzisterne geprüft werden.*

#### **Landesbund für Vogelschutz**

Der Landesbund kann eine Stellungnahme erst nach Vorlage der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsermittlung abgeben.

*Beschluß:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verband ist im weiteren Verfahren erneut zu hören.*

*Sofern das Schallschutzgutachten oder die übrigen Untersuchungen keinen Beratungsbedarf mehr ergeben, soll die Planung öffentlich ausgelegt werden.*

#### **4. Kindertagesstätten - Bedarfsplanung für das Betriebsjahr 2014/2015 (Einrichtung einer weiteren Kindergartengruppe)**

Die Auswertung der bereits im Februar 2014 durchgeführten Bedarfserhebung ist abgeschlossen. Danach stellt sich die Platzsituation im Krippenbereich dank der im Betriebsjahr 2012/2013 in der KiTa I neu geschaffenen 3. Krippengruppe weiterhin entspannt, im Kindergartenbereich aber mehr als angespannt dar. Bereits aktuell werden insgesamt 129 KiGa-Kinder betreut. In drei von fünf Kindergarten-Gruppen sind dies 27 bzw. 28 Kinder, also deutlich mehr als die reguläre Obergrenze von 25 Kindern. Hauptursache sind im laufenden Betriebsjahr 2013/2014 die Kinder von Asylbewerbern, die in der letztjährigen Bedarfsplanung nicht berücksichtigt wurden und mit denen niemand rechnen konnte.

Im kommenden Betriebsjahr 2014/2015 „drückt“ nun zusätzlich ein mit 54 Kindern außergewöhnlich starker Jahrgang in die beiden Kindertagesstätten. Dies führt nach der Bedarfserhebung dazu, dass bis zu 141 KiGa-Kinder (=28,2 Kinder/Gruppe) einen Platz benötigen, die Stadt derzeit aber nur 125 reguläre Plätze bereitstellen kann.

Für die nächsten drei Betriebsjahre wird ein Bedarf von 6 Kindergarten-Gruppen bestehen. Erst wenn der starke Jahrgang 2010/2011 die Kindertagesstätten verlassen haben wird, also ab dem Betriebsjahr 2017/2018, wird sich die Situation vermutlich wieder entspannen. Das wird auch davon abhängen, wie sich die kommenden Geburtenjahrgänge entwickeln. Der aktuelle Geburtenjahrgang 2013/2014 scheint jedenfalls ein sehr schwacher Jahrgang zu werden (bis jetzt 18 Geburten). Wichtig für den konkreten Bedarf ist auch die Entwicklung der Anzahl der Asylbewerberkinder. Für das kommende Betriebsjahr sind bislang 6 Asylbewerberkinder angemeldet. Der konkrete Bedarf ist natürlich

auch davon abhängig, wie viele der gemeldeten Kinder tatsächlich die beiden städtischen Kindertagesstätten besuchen. Zur Zeit besuchen 16 in Wörth wohnhafte Kinder (davon 15 Kindergarten-Kinder) auswärtige Kindertageseinrichtungen.

Auch bei 6 Kindergarten-Gruppen werden diese mit durchschnittlich ca. 22 Kindern noch relativ gut ausgelastet sein. Hier muß auch beachtet werden, dass immer mehr „Problemkinder“ und im konkreten Fall auch Asylbewerberkinder betreut werden müssen, die besonders hohe Anforderungen an das Personal und die Gruppenarbeit stellen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, ab dem 01.09.2014 eine 6. Kindergarten-Gruppe einzurichten, die voraussichtlich mindestens 3 Jahre benötigt wird. Wegen der räumlichen Nähe zur KiTa II schlägt die Verwaltung des weiteren vor, die neue Gruppe organisatorisch der KiTa II zuzuordnen.

Die neue Gruppe müßte/könnte extern im derzeit leerstehenden Obergeschoß des Hauses der Vereine eingerichtet und betrieben werden. Dort wurde in der Zeit von 02/2009 – 12/2010 bereits eine Krippengruppe untergebracht. Folgende Räumlichkeiten stehen zur Verfügung:

• Raum 8: Gruppenraum	47,79 m <sup>2</sup>
• Raum 4+3: Gruppenraum	51,00 m <sup>2</sup>
• Raum 7: Toiletten	13,73 m <sup>2</sup>
• Raum 6: Teeküche	15,29 m <sup>2</sup>
• <b>Summe:</b>	<b>127,81 m<sup>2</sup></b>

Die kleine Wiese könnte als Außenspielgelände mitbenutzt werden. Anlässlich einer gemeinsamen Ortseinsicht vom 13.05.2014 wurden durch das Jugendamt und das Bauamt Miltenberg die Geeignetheit der Räumlichkeiten grundsätzlich bestätigt und die notwendigen Genehmigungen (Betriebserlaubnis und Baugenehmigung) unverbindlich in Aussicht gestellt.

Aus durchgreifenden pädagogischen Gründen schlägt die Verwaltung vor, nicht die Kindergarten-Gruppe, sondern die vorhandene Krippengruppe der KiTa II ins Haus der Vereine auszulagern und die neue Kindergarten-Gruppe in den Räumlichkeiten der Krippengruppe in der KiTa II unterzubringen, die dazu nicht umgebaut werden müßte; lt. Frau Schreck sind die sanitären Anlagen auch von einer Kindergarten-Gruppe nutzbar. Lediglich die Möblierung müßte ausgetauscht werden. Auf diese Weise sind alle gleichartigen Gruppen unter einem Dach untergebracht und die pädagogischen Konzepte können ohne räumliche Trennung einheitlich umgesetzt werden. Auch die zusätzliche Kindergarten-Gruppe könnte altersgemischt aufgebaut werden. Für die ausgelagerte Krippengruppe würden zudem die dortigen Außenspielflächen völlig ausreichen.

Die Umnutzung des Obergeschosses im Haus der Vereine bedarf einer baurechtlichen Genehmigung. Der Bauantrag wird gerade vorbereitet und ist auf die Genehmigung einer Krippengruppe für die Dauer von 3 Jahren ausgerichtet. Die dafür erforderlichen gesteigerten baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen müssen von der Stadt akzeptiert und kurzfristig umgesetzt werden. Auch müßte für die neue Gruppe Mobiliar beschafft werden. Eine Kostenberechnung liegt derzeit noch nicht vor. Es wird vorgeschlagen, den Kostenrahmen und die Mittelbereitstellung im Bau- und Umweltausschuß zeitnah zu beraten. Der Mittelbedarf wird letztendlich auch von den Anforderungen des Landratsamtes im Baugenehmigungsbescheid abhängig sein.

Die Stadtkämmerei hat zwischenzeitlich auch die Regierung von Unterfranken über das Vorhaben der Stadt informiert. Schließlich besteht für die neu errichtete Krippengruppe eine verbindliche Verwendungsfrist von 25 Jahren, innerhalb derer zweckfremde Verwendungen untersagt sind. Aus förderrechtlicher Sicht gibt es für die geplante, zeitlich befristete Umnutzung der vorhandenen Krippengruppe in der KiTa II allerdings keine Einwendungen, weil es sich um eine gleichartige Verwendung handelt. Bei einer positiven fachaufsichtlichen Beurteilung durch das Jugendamt Miltenberg wird die Förderstelle der Stadt die förderrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigen.

Stadtrat Laumeister sprach sich dafür aus, statt der Krippengruppe eine Vorschulgruppe in das Haus der Vereine auszulagern. Die Unterbringung einer Krippengruppe führe zu höheren baulichen Aufwendungen, die Lage im Obergeschoß behindere den Tagesablauf für kleinere Kinder in besonderem Maße. Außerdem wies er darauf hin, daß die nach Art. 14 BayKiBiG geforderte Anhörung des Elternbeirats noch nicht erfolgt sei.

Auf Nachfrage von Stadtrat Salvenmoser erklärte Bgm. Fath, daß eine erneute Verwendung der vorhandenen Containeranlage wegen der dort auftretenden Schimmelbildung nicht möglich ist. Für die neue Kindergartengruppe ist die befristete Einstellung eines Erziehers/einer Erzieherin sowie eines Kinderpflegers/einer Kinderpflegerin vorgesehen.

Stadträtin Zethner verwies auf die pädagogischen Erwägungen, die dem Vorschlag der Verwaltung zugrunde liegen. Insbesondere die gewünschte Altersdurchmischung der Kindergartengruppe wäre im Vereinshaus nicht zu erreichen. Zudem sei die Versorgung mit Mittagessen im Vereinshaus nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Nach ausführlicher Beratung faßte der Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Mit der Einrichtung einer 6. Kindergarten-Gruppe ab dem Betriebsjahr 2014/2015 für die Dauer von zunächst 3 Jahren besteht Einverständnis.
2. Die 6. Kindergartengruppe-Gruppe wird organisatorisch der KiTa II angegliedert. Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterbringung einer Krippengruppe im Obergeschoß des Vereinshauses zu prüfen und vorzubereiten.
3. Die Verwaltung wird zur Umsetzung des Beschlusses beauftragt, alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
4. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, dem BUA kurzfristig eine Kostenberechnung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die unter 2. bis 4. gefaßten Beschlüsse sind mit dem Elternbeirat zu erörtern.

## **5. Erhebung von Herstellungsbeiträgen für die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage- Festsetzung einer einheitlichen Tiefenbegrenzung**

Die Stadt hat auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 30.10.2013 das Büro Rödl&Partner mit der Erstellung einer Globalberechnung und der Novellierung u.a. der BGS/WAS und BGS/EWS beauftragt. Hintergrund hierfür ist, dass die letzte Kalkulation ca. 20 Jahre zurückliegt und in den Kostenerstattungsverträgen zur Abrechnung der Erschließungskosten für das neue Industriegebiet Weidenhecken – zur Entlastung des städtischen Haushalts und der Gebührenzahler – mindestens kostendeckende Herstellungsbeiträge sowohl für die Netze und Sonderbauwerke als auch für die zentralen Anlagenteile Berücksichtigung finden sollen.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG ist für leitungsgebundene Einrichtungen (= Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage) bei Verwendung des Maßstabes zulässige Geschoßfläche in nach dem 31.12.1998 erlassenen BGS/WAS u. BGS/EWS zwingend eine Tiefenbegrenzung vorzusehen, weil nach der Rechtsprechung der Erschließungsvorteil ab dieser Grenze abnimmt bzw. entfällt. Bislang fehlt eine solche Tiefenbegrenzungsvorschrift in den Beitragssatzungen der Stadt. Ohne Tiefenbegrenzungsvorschrift können die zulässigen beitragspflichtigen Geschoßflächen nicht berechnet bzw. kann die Globalberechnung nicht abgeschlossen werden. Die Tiefenbegrenzung ist ausschließlich auf übertiefe Grundstücke anzuwenden, die im unbeplanten Innenbereich liegen. Das gleiche gilt grundsätzlich für die EBS und die ABS mit dem Unterschied, dass die Tiefenbegrenzung dort nicht in der Satzung stehen muß; es genügt vielmehr ein Stadtratsbeschluß. Die Verwaltung schlägt diesbezüglich vor, in allen vier genannten Satzungen dieselbe Tiefenbegrenzungsvorschrift aufzunehmen.

Bei der metrischen Festlegung der Tiefenbegrenzung steht dem Satzungsgeber ein relativ weites Ermessen zu. Maßgebend sind die örtlichen Verhältnisse. Die Tiefenbegrenzung darf jedenfalls nicht so gewählt werden, dass sie bei ihrer Anwendung ins Leere läuft. Das bedeutet im Umkehrschluß, dass die Tiefenbegrenzung für eine Mindestanzahl von Grundstücken anwendbar bleiben muß. Die Verwaltung sieht diese Grenze dann unterschritten, wenn von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Tiefenbegrenzung weniger als 2,5% aller beitragspflichtigen Grundstücke betroffen wären.

Die Stadtkämmerei hat nunmehr einen Vorschlag zur Tiefenbegrenzung ausgearbeitet. Dazu wurden alle Grundstücke des unbeplanten Innenbereichs aufgelistet, die eine Tiefe von  $\geq 50$ m aufweisen. Auf diese Weise wurden insgesamt 128 relevante Grundstücke ermittelt, die vornehmlich im Bereich der seit vielen Jahren in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Im Bangert“, „Betonwerk Arnheiter II“ und „Zwischen den Bächen“ liegen. Diese Zahl wurde ins Verhältnis zu allen im Innenbereich vorhandenen Liegenschaften (ca. 1.700) gesetzt, wobei der Begriff „Liegenschaften“ als wirtschaftliche Einheit definiert wurde. Bezogen auf diese Zahl ergibt sich ein Anteil der grundsätzlich übertiefen Grundstücke von 7,5%.

Von den übertiefen Grundstücken werden gleichwohl 24 Grundstücke nicht von einer Tiefenbegrenzungsregelung erfaßt, weil sie bis zur hinteren Grundstücksgrenze baulich oder gewerblich genutzt werden. Unter eine Tiefenbegrenzungsregelung würden somit tatsächlich nur 104 Grundstücke fallen. Der Anteil dieser Grundstücke liegt somit bei 6,1%. Die tabellarische Auswertung hat folgende Ergebnisse gebracht:

Auswertung:	Anwendbarkeit der Tiefenbegrenzungsregelung			
	grundsätzlich		tatsächlich	
Grundstücke	Anzahl	in %	Anzahl	in %
insgesamt	1.700	100,0%	1.700	100,0%
Tiefe $\Rightarrow$ 50m	128	7,5%	104	6,1%
Tiefe $\Rightarrow$ 60m	119	7,0%	97	5,7%
Tiefe $\Rightarrow$ 70m	84	4,9%	63	3,7%
Tiefe $\Rightarrow$ 80m	69	4,1%	52	3,1%
Tiefe $\Rightarrow$ 90m	64	3,8%	47	2,8%
Tiefe $\Rightarrow$ 100m	40	2,4%	26	1,5%

Erst ab einer Tiefenbegrenzung von 100m wären grundsätzlich und tatsächlich weniger als 2,5% aller beitragspflichtigen Liegenschaften von dieser Regelung erfaßt. Bei einer Tiefenbegrenzung von 50m wären grundsätzlich noch 7,5% und tatsächlich noch 6,1% aller beitragspflichtigen Liegenschaften von dieser Regelung betroffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Stadtkämmerei vor, von einer Tiefenbegrenzung  $> 50$ m Abstand zu nehmen und die Tiefenbegrenzung auf genau 50m festzusetzen. Von dieser Regelung wären immerhin noch 128 Grundstücke oder 7,5% grundsätzlich betroffen.

Der Stadtrat beschloß, in allen Beitragssatzungen der Stadt folgende Tiefenbegrenzungsregelung aufzunehmen:

*"In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/Entwässerungsanlage/-Erschließungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen."*

Wörth a. Main, den 05.06.2014

A. Fath  
Erster Bürgermeister

A. Englert  
Protokollführer